jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/6/17 12Os87/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1971

Norm

StEG §2 Abs3

Rechtssatz

Die Feststellung einer zu Unrecht nicht erfolgten Anrechnung einer Vorhaft im Sinne des § 55 a StG ist nach dem StEG (StEG BGBl 1969/270) unzulässig, weil nach dem § 2 Abs 3 erster Satz dieses Gesetzes unter der strafrechtlichen Anhaltung der Vollzug der gerichtlichen Maßnahmen zu verstehen ist, das Strafurteil aber nicht unter den Begriff der Anhaltung fällt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 87/71
  Entscheidungstext OGH 17.06.1971 12 Os 87/71
  Veröff: EvBl1972/49 S 77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0087739

Dokumentnummer

JJR_19710617_OGH0002_0120OS00087_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at